

10

F. 13. Fol.

(cap. 2, 302.)



148
149
150

151
152
153

154
155
156
157
158
159
160
161
162
163
164
165
166
167
168
169
170
171
172
173
174
175
176
177
178
179
180
181
182
183
184
185
186
187
188
189
190
191
192
193
194
195
196
197
198
199
200
201
202
203
204
205
206
207
208
209
210
211
212
213
214
215
216
217
218
219
220
221
222
223
224
225
226
227
228
229
230
231
232
233
234
235
236
237
238
239
240
241
242
243
244
245
246
247
248
249
250
251
252
253
254
255
256
257
258
259
260
261
262
263
264
265
266
267
268
269
270
271
272
273
274
275
276
277
278
279
280
281
282
283
284
285
286
287
288
289
290
291
292
293
294
295
296
297
298
299
300
301
302
303
304
305
306
307
308
309
310
311
312
313
314
315
316
317
318
319
320
321
322
323
324
325
326
327
328
329
330
331
332
333
334
335
336
337
338
339
340
341
342
343
344
345
346
347
348
349
350
351
352
353
354
355
356
357
358
359
360
361
362
363
364
365
366
367
368
369
370
371
372
373
374
375
376
377
378
379
380
381
382
383
384
385
386
387
388
389
390
391
392
393
394
395
396
397
398
399
400
401
402
403
404
405
406
407
408
409
410
411
412
413
414
415
416
417
418
419
420
421
422
423
424
425
426
427
428
429
430
431
432
433
434
435
436
437
438
439
440
441
442
443
444
445
446
447
448
449
450
451
452
453
454
455
456
457
458
459
460
461
462
463
464
465
466
467
468
469
470
471
472
473
474
475
476
477
478
479
480
481
482
483
484
485
486
487
488
489
490
491
492
493
494
495
496
497
498
499
500

154
155
156



Von Gottes Gnaden Wir Ernst / Herzog
zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / auch Engern und Westphalen /
Landgraf in Thüringen / Marggraf zu Meissen / Befürsteter Graf zu Henneberg /
Graf zu der Mark und Ravensberg / Herr zu Ravensstein / r.

Wegen männlich / weß Standes und Würden die seyn / hiermit zu wissen ; Daß / ob wir wohl der beständigen Hoffnung gelebet / es würde ein jeder verpflichteter Diener / dem von Uns Geld-Sachen / oder andere dergleichen Intraden, anvertrauet / und darüber Rechnung abzulegen gehalten / Krafft seines geschwornen und abgelegten Eydtes / mit denen ihm anvertrauten Geldern und andern Einkünften getreulich gebahret / und sein hierinnen ihm anvertrautes Amt / ohne alle Untreu / Partien / privat-Krug und allerhand verbotene Händel dergestalt / und mit solcher Treu und Fleiß verwalter haben / wie er es vor Gott / Uns / und in seinem eigenen Gewissen zuverantworten getrauet / Wir dennoch seithero das Widerspiel / und daß von einem und andern Unfere ihm anvertraute Revenüen theils nicht der Gebühr / und mit behdrigen Fleiß / verwalter / und beygetrieben / theils auch wohl erhoben und eingetrieben / hingegen aber nicht wieder in Einnahme und Ausgabe gebracht / sondern zurück behalten / oder auch wohl mehr / als sich in der That ausgegeben zu seyn befunden / in Ausgabe verschrieben haben ; Nachdem Wir aber solchem Treu- und Pflicht-losen Beginnen länger also zuzusehen keines wegés gemeinet / sondern dagegen in Zeiten alle möglichste Vorsehung zu thun / der Nothdurfft gefunden : Als setzen Wir / aus hoher Landes-Zürstlicher Macht und Obrigkeit hiermit und in Krafft dieses ; Ordnen und wollen / daß / wenn fürhin einer Unserer in Rechnung stehender Diener / deme Geld-Sachen oder andere Einkünften / wie die auch Rahmen haben mögen / einzunehmen / und zu verrechnen anvertrauet / so pflicht-vergessen seyn / und die Gelder oder andere Revenüen entweder zu seinen Nutzen und Gebrauch / oder sonsten anderer Gestalt / zu Unsern / oder Unserer Unterthanen Nachtheil und Schaden / zu verwenden / und also damit betrieglich unzugעהn / und wohl gar zu unterschlagen sich gelüsten lassen würde / derselbe sodann / ohne Ansehen der Person / da die Summa solches veruntreueten / unterschlagenen und in seinen eigenen Nutzen verwendeten Guths unter Fünffzig Gülden Fränckisch seyn würde / zur doppelten Erkennung solchen Geldes oder Guths strenglich angehalten / do aber solche Untreu sich über Fünffzig Gülden Fränd. erstrecken würde / derselbe alsdenn mit Staupenschlägen des Landes ewig verwiesen / wofern aber das veruntreute Geld oder Guth auff Hundert Gülden Fränckisch und darüber sich belauffen solte / derjenige / so solchen Betrug / Falsch und Meineyd begangen / mit dem Strang vom Leben zum Tode verurtheilt und gestrafft werden solle ; Wir behalten uns aber bey dieser Unserer Conkstitution in alle Wege bey / aus Landes-Zürstl. Macht und Gewalt / nach Belegenheit der Umstände / diese Straffe zu mildern / in gleichen aus vorfallenden Ursachen entweder bürgerlich oder peinlich gegen die Verbrecher procediren zu lassen / wie auch diejenigen / welche dergleichen Falsch und Betrug zwar nicht begangen / doch aber wegen Unachtsamkeit un Betrubelung das erhobene nicht berechnen können / und daher Uns etwas restirend bleiben / hierunter nicht gemeinet und verstanden / sondern solche / nach Ersehung des ermangelnden / ihrer begangenen Nachlässigkeit halber willkührlich gestrafft werden sollen. Welches denn also Unser ernstlicher Will und Meynung ; Vornach sich männiglich zu achten. Im Iherbund Unserer eigenen Zürstl. Unterschrifft und vorgedructen Secrets. Hildburghausen / den 30. Januarii, 1709.

Ernst / H. z. Sachsen.



Pon We 1705. 40



TA-OL

1017

115

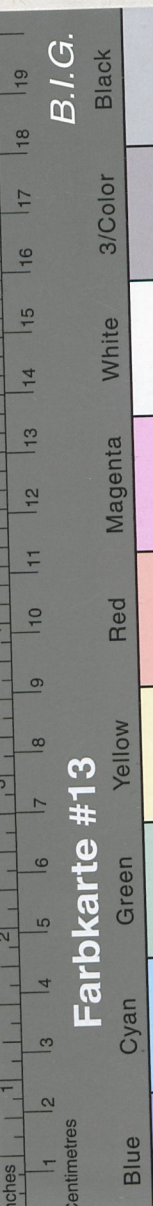




Son Gottes Gra

zu Sachsen / Jülich / Cleve und

grafin Thüringen / Marggr
Graf zu der Mark und I



gen männiglich / weiß Stand
ir wohlen der beständigen Hoffnun
eld-Sachen / oder andere dergleiche
/ Krafft seines geschwornen und a
ulich gebahret / und sein hierinnen
ebotene Händel dergestalt / und mi
nen Gewissen zuverantworten get
me anvertraute Revenüen theils
wohl erhoben und eingetrieben / hi
ten / oder auch wohl mehr / als si
chdem Wir aber solchem Treu- u
argegen in Zeiten alle möglichste
stlicher Macht und Obrigkeit hie
in Rechnung stehender Diener / d
zunehmen / und zu verrechnen an
u seinen Nutzen und Gebrauch / ode
/ zu verwenden / und also damit be
ann / ohne Ansehen der Person / da d
deten Guths unter Funffzig Guld
gehalten / do aber solche Untreue si
des Landes ewig verwiesen / wosfer
h belausen solte / derjenige / so solche
eilt und gestrafft werden solle ; Wi
ürstl. Macht und Gewalt / nach C
entweder bürgerlich oder peinlich